

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme)**  
**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsergebnis der unteren Wasserbehörde**

TöB	Stellungnahme	Untere Wasserbehörde
NLWKN	Auf Änderungen des Gebietes nach Durchführung des Verfahrens ist hinzuweisen.	- Das NLWKN erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung der Unterlagen.
Gesundheitsamt LK ROW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Freibad Heeslingen sollte überprüft werden, ob die Lagerung der zur Aufbereitung des Wassers erforderlichen Chemikalien ordnungsgemäß ist</li> <li>- Ein Teil des Campingplatzes Brauel befindet sich im ÜSG. Es sollte überprüft werden, ob Vorgaben zur Evakuierung erforderlich sind</li> <li>- Kinderspielplätze sollten nach einer Überschwemmung erst dann wieder freigegeben werden, wenn eine Infektionsgefahr durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Lagerung erfolgt in einem abschließbaren Raum.</li> <li>- Der Campingplatz steht bei einem 100-jährlichen Hochwasser ca. 5 - 10 cm unter Wasser. Ein Evakuierungsplan ist nicht erforderlich.</li> <li>- Hierbei spielen Gründe des Gesundheitsschutzes eine Rolle. Dies kann ausschließlich im Einzelfall angeordnet, nicht jedoch allgemein in einer Überschwemmungsgebietsverordnung festgelegt werden</li> </ul>
Wasserverband Bre-mervörde	- Die Grundstücksentwässerung über eine Rohrleitung sowie einen offenen Graben in die Oste müssen erhalten bleiben	- Entwässerungen werden von der Überschwemmungsgebietsverordnung nicht eingeschränkt
Telekom	- Sofern Telekommunikationsanlagen geschützt, verlegt oder geändert werden müssen, sind die entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten	- Eine Änderung der bestehenden Telekommunikationsanlagen wird durch die Überschwemmungsgebietsverordnung nicht erforderlich.
Nord-West-Ölleitung	- Es darf keine Einschränkungen bei den Instandhaltungsmaßnahmen geben	- Einschränkungen sind in der Überschwemmungsgebietsverordnung nicht enthalten.